

erlegte, hat er damit zugleich von ihm die Leistung von neun Überstunden gefordert, die gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung in Verbindung mit Ziff. III der Anlage 6 zu vergüten sind.

§§20 Abs. 2, 148 GBA; §1922 Abs. 1 BGB.

Der Lohnanspruch gehört zum Vermögen des Werk-tätigen und geht mit dessen Tode als Ganzes auf seine Erben über.

Im Streitfall entscheidet über den Anspruch der Erben die Kammer für Arbeitsrechtssachen.

BG Neubrandenburg, Urt. vom 30. Juli 1968 — BA 12/68.

Der Kläger ist alleiniger Erbe nach seinem verstorbenen Vater. Dieser war beim Verklagten beschäftigt und hatte zum Zeitpunkt seines Todes aus dem Arbeits-rechtsverhältnis noch eine Lohnforderung in Höhe von 677,34 M netto. Dieser Betrag wurde an die Mutter des Verstorbenen gezahlt, die die Zahlung mit der Begrün-dung vom Verklagten verlangt hatte, sie benötige das Geld für die Beerdigung ihres Sohnes.

Der Kläger, gesetzlich vertreten durch seine Mutter, hat mit seiner Klage die Zahlung dieses Restlohnes als Erbe nach seinem Vater gefordert.

Das Kreisgericht hat den Verklagten antragsgemäß ver-urteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Verklagte beim Bezirks-gericht Einspruch (Berufung) eingelegt, der jedoch kei-nen Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Wie bereits vom Kreisgericht zutreffend erkannt wurde, ist der Anspruch auf Lohn für geleistete Arbeit ein For-derungsrecht, das zum Vermögen des Werk-tätigen ge-hört und mit seinem Tode als Ganzes auf seine Erben als Gesamrechtsnachfolger übergeht (§1922 Abs. 1 BGB). Dabei bleibt der arbeitsrechtliche Charakter des An-spruchs bestehen, da auch nach dem Tode des Werk-tätigen die im Arbeitsrechtsverhältnis geleistete Arbeit Grundlage des Forderungsrechts ist. Das Kreisgericht ist somit auch zutreffend davon ausgegangen, daß über diesen Rechtsstreit gemäß § 148 GBA die Kammer für Arbeitsrechtssachen zu entscheiden hatte.

Der Verklagte hatte daher gegenüber dem Kläger als Erben in bezug auf die Richtigkeit der Lohnberechnung und die Lohnzahlung die gleichen Pflichten zu erfüllen wie gegenüber dem verstorbenen Betriebsangehörigen. Seine Pflicht zur Lohnzahlung war erst damit erfüllt, daß er an den Kläger bzw. dessen gesetzlichen Vertre-ter ordnungsgemäß den richtig berechneten Restlohn des Verstorbenen auszahlte. Diesen Anforderungen ist der Verklagte nicht nachgekommen.

Der Verklagte konnte sich nicht mit Erfolg darauf beru-fen, daß er den Betrag an die Mutter des verstorbenen Betriebsangehörigen gezahlt hat, weil diese den Betrag für die Beerdigung verwenden wollte. Bei einer ent-sprechenden Nachfrage wäre ihm bekannt geworden, daß die Ehefrau des Verstorbenen bereits die Bestat-tung veranlaßt und bezahlt hatte und mit einer Zah-lung des Lohnes an ihre Schwiegermutter nicht einver-standen war.

Das Kreisgericht hat in seiner Entscheidung zutreffend dargelegt, daß der Verklagte die Berechtigung zur Zah-lung des Lohnes an die Mutter des Verstorbenen auch nicht aus § 97 GBA und in analoger Anwendung aus § 98 GBA herleiten kann. Diese Bestimmungen beinhalten besondere Rechtspflichten des Betriebes für den Fall, daß der Tod des Werk-tätigen infolge Arbeitsun-falls bzw. Berufskrankheit eingetreten ist, weil der Betrieb die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz ob-liegenden Pflichten nicht erfüllt hat. Derartige Voraus J Setzungen lagen im gegebenen Rechtsstreit nicht vor.

Familienrecht

§§46 Abs. 1, 19, Abs. 1, 22 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18.

1. Wird zu einer Unfallteilrente unter 200 M kein Kinderzuschlag gewährt, so ist bei der Berechnung des Einkommens des Unterhaltsverpflichteten die Rente in vollem Umfang zu berücksichtigen, sofern der Geschädigte keine erhöhten Aufwendungen wegen des reduzierten Gesundheitszustandes hat.

2. Die Steuerermäßigung, die ein Werk-tätiger wegen Schwerkörperbeschädigung erhält, muß dem Unterhaltsverpflichteten allein zugute kommen und ist deshalb dem Durchschnittseinkommen nicht hinzuzurechnen.

BG Neubrandenburg, Urt. vom 1. Oktober 1966 — 2 BF 26/66.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht ist bei der Neufestsetzung des Unter-halts zutreffend davon ausgegangen, daß neben dem Arbeitsverdienst des Verklagten auch die Unfallteil-rente zum anrechenbaren Einkommen gehört.

Nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen werden Unfallteilrenten gewährt, wenn der Verlust der Arbeitsfähigkeit infolge Arbeitsunfalls oder Berufs-krankheit mindestens 20 % beträgt. Diese Renten sind dazu bestimmt, die tatsächlich vorhandene oder mög-licherweise eintretende Einkommensminderung wegen der reduzierten Erwerbsfähigkeit auszugleichen. Sie sind daher grundsätzlich bei der Bestimmung des Ein-kommens des Unterhaltsverpflichteten anrechnungsfähig (Abschn. II Ziff. 1 der OG-Richtlinie Nr. 18).

Das schließt nicht aus, daß die Rente auch — je nach Art und Schwere des Körperschadens — zum Ausgleich der dadurch erhöhten Aufwendungen des Geschädigten bestimmt ist. Deshalb müssen die Gerichte von Fall zu Fall prüfen, ob und in welchem Umfang eine Unfall-teilrente bei der Bestimmung des anrechenbaren Ein-kommens des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen ist.

Vom Verklagten wurde nicht nachgewiesen, daß er in-folge des vor etwa zwei Jahren erlittenen Unfalls jetzt noch erhöhte Aufwendungen hat und ihm deshalb die Unfallteilrente zur Bestreitung dieser zusätzlichen finan-ziellen Belastung verbleiben muß. Sie war daher in sein Einkommen einzubeziehen und bei der Bemessung des Unterhalts für den Kläger zu berücksichtigen. Es muß davon ausgegangen werden, daß solche Unfallteilrenten dann, wenn sie nicht zur Bestreitung besonderer Auf-wendungen des Geschädigten benötigt werden, in der Regel zur Deckung der Lebenshaltungskosten der Fa-milie verwendet werden.

Diese Rechtsauffassung steht nicht im Widerspruch zu dem Urteil des Kreisgerichts Demmin vom 11. Dezember 1965 - F II 156/65 - (NJ 1966 S.319). In diesem Urteil wird festgestellt, daß dann, wenn neben Unfallteil-renten unter 200 M ein Kinderzuschlag gewährt wird, bei der Bemessung des Einkommens des Unterhalts-verpflichteten die Rente nicht zu berücksichtigen ist. Sie muß danach also grundsätzlich berücksichtigt werden, wenn — wie dies hinsichtlich der dem Verklagten ge-zahlten Unfallteilrente der Fall ist — kein Kinderzu-schlag entrichtet wird.

Anders verhält es sich mit der Steuerermäßigung in Höhe von 24 M monatlich, die der Verklagte wegen sei-ner Schwerkörperbeschädigung erhält. Der Staat verzieiltet ge-genüber dem schwerbeschädigten Bürger auf einen Teil seines Steueranspruchs, um diesem in gewissem Umfang einen Ausgleich für die infolge seines reduzierten Ge-sundheitszustands auftretenden Nachteile zu schaffen. Diese Steuerermäßigung muß dem Verklagten daher in vollem Umfange verbleiben und ist deshalb von dem ausgewiesenen Nettoverdienst abzusetzen.